1. Ausfertigung

Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Br 143

- Jucho/Klönne -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) beschließt der Rat der Stadt Dortmund die folgende Änderung des Bebauungsplanes Br 143 als Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich (zugleich Planbereich) liegt zwischen der Südseite der Hannöverschen Straße, der Ostseite der privaten Bahnlinie der Dortmunder Eisenbahn von Hannöversche Straße bis südlich Wambeler Hellweg, den Südseiten der bebauten Grundstücke Ewald - straße 1 sowie Wambeler Hellweg 27 - 51 einschließlich des Einmündungsbereiches Akazienstraße/Wambeler Hellweg sowie Teile aus dem Grundstück Akazienstraße 2 (Kindertagesstätte) in einer Tiefe von ca. 50 m südlich des Wambeler Hellweges und den Ostseiten der Gewerbegrundstücke westlich der Lückestraße in Dortmund-Brackel.

§ 2 Inhalt der Änderung

(1) Baunutzungsverordnung 1977

Für den gesamten Planbereich gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I, S. 2665).

(2) Art der baulichen Nutzung

a) Nach § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den Gewerbe- und Industriegebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig. Hiervon unberührt bleiben Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich angegliedertem Kfz- und/oder Caravanverkauf sowie Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanersatzteile- bzw. zubehörverkauf.

b) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Br 143 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 24.02.1989.

Der Rat der Stadt hat am 22.05.86 nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.

Änderung Nr. 3

Dortmund, den 23.05.86

Wendzinski / Halm

1. stellv. Oberbürgermeister/in — Ratsmitglied

Die vom Rat der Stadt am 22.05.86 nach § 2 a Abs. 3 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den 23.05.86

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 20.04.89 nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 21.04.89

Wendzinski / Halm

1. stellv. Oberbürgermeister/in — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 3 mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) einen Monat vom 24.7.89 bis 24.08.89 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 25.08.89

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 23.11.89 nach § 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) die Änderung Nr. 3 als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 24.11.89

Wendzinski / Halm

1. stellv. Oberbürgermeister/in — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes ist der höheren Verwaltungsbehörde - Regierungspräsident Arnsberg - nach § 11 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) angezeigt worden. Mit Verfügung vom 07.03.1990 Az.: 35.2.1-24-Do-1/90 hat der Regierungspräsident Arnsberg nach Abschluß der rechtsaufsichtlichen Prüfung mitgeteilt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Dortmund, den 06.04.1990

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Abteilungsleiter

Mit Verfügung vom 07.03.1990 Az. 35.2.1.-2.4-Do-1/90 hat die höhere Verwaltungsbehörde - Regierungspräsidente Arnsberg - nach Abschluß der rechtsaufsichtlichen Prüfung mitgeteilt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Dies ist nach § 12 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt -, Nr. 14 vom 06.04.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung ist diese Änderung Nr. 3 in Kraft getreten.

Dortmund, den 06.04.1990

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Abteilungsleiter